

Promotionsordnung Public Health an der Hochschule Fulda vom 14. Dezember 2016

Der Senat der Hochschule Fulda hat die folgende Promotionsordnung am 14. Dezember 2016 beschlossen; das Präsidium hat die Promotionsordnung am 15. Dezember 2016 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Zuständigkeiten und Organisation
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Promotionsbegleitstudien
- § 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses
- § 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 12 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter
- § 13 Begutachtung
- § 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Disputation
- § 17 Gesamturteil
- § 18 Wiederholung des Promotionsversuches
- § 19 Prüfungsakten
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

An der Hochschule Fulda ist das Promotionsrecht institutionell verankert in dem Promotionszentrum Public Health.

§ 2 Promotion

(1) Die Hochschule Fulda verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

- Doktor oder Doktorin Public Health (Dr. P.H.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die

Betreuerinnen oder Betreuer gem. § 7, die Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 12 und die Prüfungskommission gem. § 15.

(2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

(3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gem. § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss steht die Leiterin oder der Leiter des Promotionszentrums Public Health an der Hochschule Fulda oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender vor.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin drei Vertreterinnen oder Vertreter der dem Promotionszentrum angehörigen Professorengruppe und zwei der dem Promotionszentrum angehörigen (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder der Doktorandinnen oder Doktoranden an. Die Mitgliedschaft mindestens einer Doktorandin oder eines Doktoranden ist sicherzustellen. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder der Professorengruppe des Promotionsausschusses werden von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der Doktorandinnen oder Doktoranden werden jeweils aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder im Promotionsausschuss. Um Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden. Wiederwahl ist möglich.

(4) Zusätzlich ist eine Professorin oder ein Professor einer Universität vom Promotionsausschuss zu ernennen und im Promotionsausschuss zu beteiligen.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er

- über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 5,
- über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 10,
- über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15,
- über die Bestellung der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuerinnen oder Betreuer gem. § 7 und der Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 12,
- über den Vollzug der Promotion gem. § 21.

(6) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch ist beizufügen:

- beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Abs. (3); ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
- eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs,
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggfls. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,
- ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcenplanung zusammen mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll,
- die schriftliche Zusage der Betreuung in Form der Betreuungsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gem. der entsprechenden Satzung der Hochschule Fulda zugesichert wird,
- Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
- bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche Sprache, insbesondere durch die an einer deutschen Hochschule abgelegten Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Stufe 3 oder alternativ für die englische Sprache eine Sprachprüfung nach TOEFL mit mindestens 80 Punkten IBT.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den zuständigen Promotionsausschuss weitergegeben.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

- eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist oder
- die Hochschule Fulda für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenes Promotionsrecht verfügt oder
- Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist:

- ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300

Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B

oder

- ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise)

oder

- ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Punkt 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung der entsprechenden internen Stellen. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem jeweiligen Gebiet der Promotion sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(6) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden. Inhalte und Umfang der Zusatzprüfung legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest (Eignungsfeststellungsverfahren). Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.

(8) Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule Fulda immatrikulieren, sofern sie nicht an der Hochschule beschäftigt sind.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache, mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand auch in einer weiteren Fremdsprache, einzureichen. Das Recht, diesen Antrag

später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer englischen oder weiteren fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu genehmigen ist.

(2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbständig verfasst hat.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist eine Erklärung abzugeben.

(5) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt werden. Für diesen kann im Bedarfsfall ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 7 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer

(1) Dissertationen werden unter der Betreuung von mindestens einer bzw. einem hauptamtlichen, promovierten Professorin oder Professor der Hochschule Fulda angefertigt, welche der Fachrichtung Public Health zugehören und die Kriterien der ausreichenden Forschungsstärke gemäß der Verleihung dieses Promotionsrechts erfüllen.

(2) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist in der Regel Mitglied des Promotionszentrums.

(3) In begründeten Fällen können auch

- promovierte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung,
- entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren in Nebentätigkeit, Honorarprofessorinnen oder -professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren oder Gastprofessorinnen oder -professoren oder Privatdozenten,
- promovierte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule oder Universität,
- promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation,

die nicht Mitglieder des Promotionszentrums sein müssen, als Zweitbetreuerin oder -betreuer bestellt werden.

(4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen oder Betreuer über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(5) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(7) Bestellte Betreuerinnen und Betreuer haben die Teilnahme an einer entsprechenden

Einweisung über Rechte und Pflichten im Ablauf des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Den Betreuerinnen oder Betreuern obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die Betreffende oder der Betreffende soll das Dissertationsthema (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Bewerberin oder den Bewerber, dem Promotionsausschuss anzeigen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin oder des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuerinnen oder Betreuer, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 9 Promotionsbegleitstudien

(1) Das Promotionszentrum Public Health an der Hochschule Fulda bietet promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Diese bieten phasenbezogen fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.

(2) In Kooperation mit und auf Wunsch der Betreuerinnen oder Betreuer kann das Promotionszentrum zusätzliche Studien, Veranstaltungen und Doktorandenseminare anbieten.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden sind zur Teilnahme an den einführenden Veranstaltungen sowie den gegebenenfalls vom Promotionsausschuss oder Betreuerinnen oder Betreuern weiterhin genannten Veranstaltungen des Promotionszentrums verpflichtet.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professorinnen- oder Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag ist möglich.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als drei bis fünf Jahre liegen.

(5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von

- Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 MuSchG,
- Elternzeit nach § 15 BEEG,
- einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
- einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen

- eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
- ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen,
- die Versicherung der oder des Promovierenden, dass kein Fall vorliegt, der auch eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand ausschließen würde,
- die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen; der Dissertation sind die bearbeiteten Forschungsdaten als Anhang beizufügen,
- eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.

(2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass

- die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
- alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
- die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

- die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist,
- die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder

- Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin oder den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht die Betreuerinnen oder Betreuer der Promotion sein.

(3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle hauptamtliche/r Professorin oder Professor und Mitglied des Promotionszentrums der Hochschule Fulda und der entsprechenden Fachrichtung zugehörig sein. Als (Zweit)gutachterin oder -gutachter soll grundsätzlich eine Professorin oder ein Professor einer Universität bestellt werden. Auf die universitäre (Zweit-)Begutachtung kann verzichtet werden, wenn eine oder einer der Begutachtenden

- habilitiert ist,
- als Juniorprofessorin der Juniorprofessor positiv evaluiert oder
- von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.

Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des HMWK einzuholen, das hierbei eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen kann.

(4) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können

- promovierte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung,
- entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren in Nebentätigkeit, Honorarprofessorinnen oder -professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren oder Gastprofessorinnen oder -professoren oder Privatdozentinnen oder -dozenten
- promovierte Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule oder
- promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

bestellt werden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerinnen oder Betreuer weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

§ 13 Begutachtung

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

(4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Besteht zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so sollte die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise mit einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben in begründeten Fällen auch andere promovierte Professorinnen oder Professoren der Hochschule. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen.

(7) Nach Einsicht haben diese Professorinnen oder Professoren und promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.

(8) Der Doktorandin oder Doktorand hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Abs. 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung

eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachterinnen oder Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.

(6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation
- der Betreuerin oder dem Betreuer und ggf. der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer sowie
- mindestens zwei weiteren hauptamtlichen promovierten Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums,

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (3) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission persönlich eingeladen.
- (4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der oder von dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation oder ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.
- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer englischen oder weiteren fremdsprachlichen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
- (9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. (1) genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote mindestens „rite“ (3) erreicht ist. Ist die Disputation nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren insgesamt gescheitert. Über die Note der Disputation wird nicht öffentlich beraten.
- (10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (11) Kann die Disputation von der Doktorandin oder vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie oder er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion

fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Es sind die Bewertungen

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0)
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1)
- cum laude - entspricht einer guten Leistung (2)
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3)
- non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)

vorgesehen.

(3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden, wenn sowohl alle Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation als auch die Prüfungskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben haben.

(4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Doktorandinnen oder Doktoranden werden ggf. mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.

(2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktorandinnen und Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Das Einverständnis über die Veröffentlichung erfolgt mittels Revisionschein (Anhang 1: „Revisionschein“). Bei Nichterfüllung gilt die Promotion als gescheitert.

(2) Die Publikation ist als Dissertation an der Hochschule Fulda zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.

(3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt durch Abgabe einer elektronischen Version - über das Promotionszentrum - bei der Hochschul- und Landesbibliothek (HLB) der Hochschule Fulda, der neben der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) das Recht zur Veröffentlichung eingeräumt wird. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt auf dem Publikationsserver FulDok der HLB. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern (Anhang 2: „Übereinstimmungserklärung“). Dateiformat und Datenträger sind mit der HLB abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot. Neben der elektronischen Version sind zwei Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier abzuliefern.

(4) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die HLB an die DNB. Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der HLB und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt die Doktorandin oder der Doktorand der HLB und der DNB das einfache Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung, die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

(5) Datenschutzrechtliche Einwilligung

Die Doktorandin oder der Doktorand sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten bzw. elektronischen Dateien abgeben. Ist jedoch ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden direkter Bestandteil der Dissertation, willigt die Doktorandin oder der Doktorand darin ein, dass diese personenbezogenen Daten von der HLB an die DNB übermittelt werden können. Darüber hinaus willigt die Doktorandin oder der Doktorand in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der

Deutschen Nationalbibliothek abrufbar.

(6) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt (Anhang 3: „Titelblatt“) als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind

- das Thema der Dissertation,
- die Fachrichtung,
- die Hochschule Fulda,
- der Name, der Geburtstag und -ort der Doktorandin oder des Doktoranden,
- ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
- Titel und Namen der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
- Titel und Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- Einreichungs- und Prüfungstermine,
- Erscheinungsort und -jahr,
- die Hochschulkennziffer

anzugeben.

Auf Antrag kann die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in der elektronischen Version bzw. den Pflichtexemplaren aufzuführen, befreit werden.

(7) Eine Veröffentlichung im Eigendruck oder über einen gewerblichen Verleger kann zusätzlich erfolgen. Das jeweilige Pflichtexemplarrecht ist zu beachten.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation (elektronische Fassung und beide Printexemplare mit Anhängen gem. § 20) beim Promotionszentrum eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leitung des Promotionszentrums Public Health und der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Fulda und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:

„Die Hochschule Fulda verleiht während der Amtszeit des Präsidenten [Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] und der Leitung des Promotionszentrums [Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name] durch diese Urkunde [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort]

den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung] ,

nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet [Note].“

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über das Präsidium eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Hochschule Fulda erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Fulda weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.